



© DRSC e.V

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA –öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	39. IFRS-FA / 17.06.2015 / 15:00 – 17:30 Uhr
TOP:	04 – EFRAG's DEA zu Investmentgesellschaften und zu IFRS 9
Themen:	Vorstellung und Diskussion der beiden DEA
Unterlage:	39_04_IFRS-FA_DEA_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
39_04	39_04_IFRS-FA_DEA_CN	Cover Note
39_04a	39_04a_IFRS-FA_DEA_IE_EFRAG	Draft Endorsement Advice von EFRAG zu Investmentgesellschaften
39_04b	39_04b_IFRS-FA_DEA_IFRS9_EFRAG	Draft Endorsement Advice von EFRAG zu IFRS 9

Stand der Informationen: 04.06.2015.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll die **Draft Endorsement Advices** (DEA) von EFRAG
- zu den Änderungen zu IAS 28 / IFRS 10 betreffend die Konsolidierungsausnahme von Investmentgesellschaften (*Investment Entities: Applying the Consolidation Exception*) sowie
 - zu IFRS 9 *Financial Instruments*
- erörtern (Unterlagen **39_04a** und **39_04b**).



3 Detailinformationen zum DEA zu Investmentgesellschaften

3.1 Hintergrund

- 3 Der IASB hat am 11. Juni 2014 den ED/2014/2 *Investment Entities: Applying the Consolidation Exception* (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10 und IAS 28) zur Kommentierung veröffentlicht. Der Entwurf dient zur Klarstellung von drei Fragestellungen in Bezug auf die Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für Investmentgesellschaften, welche ihre Tochterunternehmen stattdessen bilanziell zum Fair Value abbilden. Die Änderungen gehen auf Anfragen an das IFRS Interpretations Committee zurück und sollen dem Entstehen unterschiedlicher Vorgehensweisen in der Praxis vorbeugen.
- 4 Die vorgeschlagenen Änderungen bestätigen, dass die Ausnahme von der Konsolidierungspflicht auch für Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft gilt, welche wiederum selbst Mutterunternehmen sind. Zudem stellen sie klar, inwiefern durch eine Investmentgesellschaft die Konsolidierung eines Tochterunternehmens, welches *investment-related services* durchführt, zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird die Anwendung der Equity Methode vereinfacht für Unternehmen, welche selbst keine Investmentgesellschaft sind, jedoch Anteile an einem assoziierten Unternehmen halten, welches eine Investmentgesellschaft ist.

3.2 Bisherige Diskussionspunkte des DRSC

- 5 Der IFRS-FA des DRSC hat am 11. September 2014 seine Stellungnahme zum ED/2014/2 an den IASB abgegeben. Darin stimmt der IFRS-FA den Vorschlägen des IASB zu den Themenbereichen „Ausnahme von der Erstellung eines Konzernabschlusses“ und „Tochterunternehmen mit *investment-related services*“ zu.
- 6 Hinsichtlich der vorgeschlagenen Differenzierung bei der „Anwendung der Equity-Methode“ kommt der IFRS-FA zu der Einschätzung, dass die Fair Value-Bewertung der Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft den höchsten Informationsnutzen liefert, da der Geschäftszweck und die Performance dadurch am besten abgebildet werden. Zudem sollte angestrebt werden, dass die bilanzielle Abbildung mit dem höchsten Informationsnutzen durch den Nicht-Investmentgesellschaft-Investor beibehalten werden darf. Somit spricht sich der IFRS-FA für die Beibehaltung der Fair Value-Bewertung als beste Basis vor der Anwendung der Equity-Methode durch einen Nicht-Investmentgesellschaft-Investor aus. Der vom IASB vorgeschlagenen Beibehaltung der Fair Value-Bewertung im Falle eines assoziierten Unternehmens wird daher – jedoch aus anderem Grund – zugestimmt. Zudem werden keine konzeptionellen Gründe für eine Differenzierung bei der Anwendung der Equity-Methode auf Anteile an Joint Ventures und auf Anteile an assoziierten Unternehmen gesehen. Somit wird das Verbot der Beibehaltung der Fair Value-Bewertung im Falle eines Investmentgesellschaft-Joint Ventures abgelehnt.



3.3 Verbleibende Diskussionspunkte

- 7 Am 18. Dezember 2014 hat der IASB den Änderungsstandard *Investment Entities: Applying the Consolidation Exception (Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 28)* veröffentlicht. Dieser ist ab 1. Januar 2016 anzuwenden, wobei eine freiwillige vorzeitige Anwendung gestattet ist.
- 8 Die verabschiedeten Änderungen bestätigen, dass die Ausnahme von der Konsolidierungspflicht auch für Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft gilt, welche wiederum selbst Mutterunternehmen sind. Zudem stellen sie klar, inwiefern durch eine Investmentgesellschaft die Konsolidierung eines Tochterunternehmens, welches *investment-related services* durchführt, zu erfolgen hat.
- 9 Bezüglich des Themenfelds "Anwendung der Equity-Methode" wurde gegenüber dem Standardentwurf (ED/2014/2) eine Änderung beschlossen. Nunmehr gilt die Vereinfachung, welche die Beibehaltung der Fair Value-Bewertung als Basis vor der Anwendung der Equity-Methode durch einen Nicht-Investmentgesellschaft-Investor zulässt, für Unternehmen, welche selbst keine Investmentgesellschaft sind, jedoch Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder an einem Joint Venture halten, welches eine Investmentgesellschaft ist. Das zuvor vorgesehene Verbot der Beibehaltung der Fair Value-Bewertung im Falle eines Investmentgesellschaft-Joint Ventures, wurde somit aufgegeben.
- 10 Ergänzt wurden zudem Änderungen an IFRS 12, die klarstellen, dass Investmentgesellschaften, welche sämtliche Tochterunternehmen erfolgswirksam zum Fair Value bewerten, gleichwohl in den Anwendungsbereich von IFRS 12 fallen.
- 11 Die finalen Änderungen entsprechen den Empfehlungen der DRSC-Stellungnahme, so dass keine fachlichen Diskussionspunkte verbleiben.

3.4 Kernaussagen im DEA

- 12 EFRAG kommt zur Einschätzung, dass die Änderungen die Absicht des IASB bei Verabschiedung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für Investmentgesellschaften klarstellen.
- 13 Die von einigen Konstituenten gelegentlich geäußerten Bedenken hinsichtlich eines möglichen Informationsverlusts für die Nutzer der Finanzberichterstattung, beziehen sich nach Ansicht von EFRAG nicht auf den hier zu beurteilenden Änderungsstandard, sondern vielmehr auf den zugrunde liegenden Standard. Zudem wird erwartet, dass nur eine relativ geringe Anzahl von Unternehmen von diesem Änderungsstandard betroffen ist.
- 14 EFRAG kommt daher zu der (vorläufigen) Einschätzung, dass die Übernahmekriterien der EU erfüllt werden und auch die Kosten und Nutzen, die sich aus der Übernahme der Änderungen in der EU ergeben würden, in einem positiven Verhältnis stehen. Auf dieser Basis wird die Übernahme für eine Anwendung in Europa (vorläufig) empfohlen. Die Kommentierungsfrist des DEA endet am 19. Juni 2015.



4 Detailinformationen zum DEA zu IFRS 9

4.1 Hintergrund

- 15 IFRS 9 wurde im Juli 2014 finalisiert und vom IASB veröffentlicht. IFRS 9 wurde in mehreren Phasen entwickelt; hierbei wurde die Regelungsbereiche Kategorisierung/Bewertung, Wertminderungen und Hedge Accounting getrennt voneinander erarbeitet und sukzessive verabschiedet. IFRS 9 wurde erstmals im November 2009 verabschiedet und enthielt damals nur die Kategorisierungs-/Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte. Ende 2010 wurden die Vorschriften zur Kategorisierung/Bewertung von finanziellen Schulden ergänzt. 2013 wurde der Abschnitt Hedge Accounting vollendet und somit IFRS 9 abermals ergänzt bzw. als ergänzte Version verabschiedet. Im Juli 2014 schließlich wurden die noch fehlenden Regeln zum Impairment verabschiedet. Erst diese Version gilt als endgültige und vollständige Version von IFRS 9. IFRS 9 ist ab 1.1.2018 anzuwenden; eine frühere Anwendung ist zulässig.
- 16 Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass IFRS 9 formal IAS 39 ablöst. Gleichwohl sind die Regeln in IAS 39 zum Portfolio Fair Value-Hedge Accounting nicht in IFRS 9 enthalten und sollen fortgelten. Somit wird ab dem 1.1.2018 neben IFRS 9 noch ein "Rest-IAS 39" verpflichtend anzuwenden sein, der ausschließlich jene Hedge Accounting-Spezialregeln enthält. Des Weiteren wird in IFRS 9 ein Wahlrecht eingeräumt, die Regeln des (allgemeinen) Hedge Accounting entweder nach IFRS 9 oder nach IAS 39 anzuwenden. Faktisch bleibt somit nach dem 1.1.2018 ein weiterer Teil von IAS 39 - nämlich das Kapitel zu Hedge Accounting - anwendbar und gültig.
- 17 EFRAG hatte bis zum Jahr 2014 explizit davon abgesehen, das Endorsement einer vorläufigen, somit unvollständigen Version von IFRS 9 einzuleiten. Folglich wurden bisher keine Endorsement Advices erarbeitet bzw. publiziert. Der hier vorliegende und nunmehr zur Kommentierung gestellte DEA vom 4. Mai 2015 ist der erste und bezieht sich auf die vollständige Version von IFRS 9. Dieser DEA kann bis 30. Juni 2015 gegenüber EFRAG kommentiert werden.

4.2 Kernaussagen im DEA

- 18 EFRAG hat einen 85-seitigen vorläufigen Endorsement Advice formuliert. Dieser wurde am 4. Mai 2015 publiziert und kann bis 30. Juni 2015 kommentiert werden. EFRAG plant derzeit, den Endorsement Advice im 2. Halbjahr 2015 zu finalisieren, und zwar so, dass auch das finale Endorsement seitens der EU noch 2015 möglich wird. Dies erscheint uns derzeit unrealistisch.
- 19 Der Endorsement Advice zu IFRS 9 umfasst drei Schwerpunkte:
1. Die Prüfung/Beurteilung der formalen Endorsement-Kriterien (siehe DEA, App. 2);
 2. Die Prüfung/Beurteilung des übergeordneten Kriteriums "*conducive to the European public good*" (siehe DEA, App. 3);
 3. Einbezug quantitativer Analysen (siehe DEA, App. 4).



4.2.1 Formale Endorsement-Kriterien

- 20 EFRAG kommt zum Schluss, dass IFRS 9 sämtliche formalen Endorsement-Kriterien (*relevance, reliability, comparability, understandability*) erfüllt (App. 2, Rz. 117, 136, 170, 184, 196).
- 21 In Bezug auf *relevance, reliability* und *comparability* stellt EFRAG fest, dass IFRS 9 in einigen Detailregelungen verbesserungswürdig sei. Hierunter werden die Beschränkungen bei der Umkategorisierung (App. 2, Rz. 33, 142), die Bewertung von nicht-notierten EK-Instrumenten at FV-OCI ohne Möglichkeit des sog. Recycling (App. 2, Rz. 36, 125) sowie das Wertminderungsmodell, welches teils zu überhöhten Wertminderungsbeträgen führt (App. 2, Rz. 59) aufgezählt. Diese Einschränkungen sind aber nicht derart wesentlich, dass die der positiven Gesamtwürdigung bzgl. dieser Kriterien entgegenstehen (App. 2, Rz. 117, 136, 170). Insb. sind wegen der Abwägung der verschiedenen Kriterien etwa Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit oder der Verlässlichkeit zugunsten der (höheren) Relevanz hinzunehmen (App. 2, Rz. 34, 59, 81, 163) oder aber einem prinzipienorientierten oder vereinfachenden Ansatz geschuldet und daher akzeptabel (App. 2, Rz. 38, 142, 169).
- 22 Das separat geprüfte Kriterium *prudence* wird von EFRAG ebenfalls als erfüllt angesehen. Hier hat EFRAG insb. den Umfang der Bewertung zum Fair Value hinterfragt. Nach dieser Einschätzung führen Umfang und Bedingungen der Fair Value-Bewertung zu "*prudent accounting*" (App. 2, Rz. 188, 191).
- 23 Hieraus schlussfolgert EFRAG auch, dass einer vorzeitigen Anwendung (auf optionaler Basis) nicht im Wege steht (App. 2, Rz. 1, 195; Cover Letter, S. 4). Insb. werden die Nachteile einer vorzeitigen Anwendung - durch ggf. zu kurze Umsetzungszeit und durch vorübergehend nicht vergleichbare Abschlüsse - den Vorteilen - da IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 als besserer Standard gesehen wird - deutlich untergeordnet (App. 2, Rz. 193-194).
- 24 Da diese Kriterien insgesamt als erfüllt angesehen werden, steht IFRS 9 somit dem *true and fair view*-Prinzip nicht entgegen (App. 2, Rz. 1, 196).

4.2.2 Kriterium "*conducive to the European public good*"

- 25 EFRAG schlussfolgert, dass IFRS 9 dieses Kriterium insgesamt erfüllt (App. 3, Rz. 2, 176).
- 26 Im Detail wurden folgende Aspekte geprüft und beurteilt:
- Fortschritt im Vergleich zu IAS 39
 - Fehlende Konvergenz mit US-GAAP
 - Auswirkungen auf das Investoren- und Emittentenverhalten
 - Zusammenspiel zwischen IFRS 9 und IFRS 4 (Versicherungsverträge)
 - EU-carve out bei IAS 39
 - Kosten-Nutzen-Verhältnis



- 27 Im Vergleich zu IAS 39 sieht EFRAG in IFRS 9 eine Verbesserung (App. 3, Rz. 52). EFRAG differenziert allerdings nach den Regelungsbereichen Kategorisierung/Bewertung, Wertminderungen und Hedge Accounting. Nur die beiden letzteren werden als wirklicher Fortschritt gesehen (App. 3, Rz. 31, 48). Zudem werden durch die neuen Wertminderungsregelungen auch die (politischen) Forderungen der G20 als erfüllt angesehen (Cover Letter, S. 2). Die Regeln zur Kategorisierung/Bewertung hingegen werden qualitativ nur teils als Verbesserung beurteilt; soweit wurde jedoch kein quantitativer Beweis erbracht, dass IFRS 9 nachteilige Auswirkungen für die Ergebnisvolatilität oder die Fair Value-Bewertung nach sich zieht (App. 3, Rz. 14-15).
- 28 Die fehlende Konvergenz mit US-GAAP beurteilt EFRAG als nicht negativ (App. 3, Rz. 74). Bei den Regeln zur Kategorisierung/Bewertung wird festgestellt, dass die US-GAAP-Regelungen im Wesentlichen denen von IAS 39 entsprechen und kaum verändert wurden. Insofern gilt das Urteil zum Vergleich IFRS 9 vs. IAS 39 auch für den diesbezüglichen Vergleich von IFRS 9 mit US-GAAP (App. 3, Rz. 55). Das Wertminderungsmodell nach US-GAAP wird als nicht angemessen beurteilt; das Wertminderungsmodell nach IFRS 9 führt zu relevanteren Informationen und wird von EFRAG als dem US-GAAP-Modell überlegen angesehen (App. 3, Rz. 66, 70). Bzgl. Hedge Accounting stellt EFRAG fest, dass nach US-GAAP noch keine neuen Regeln verabschiedet wurden; da die bisherigen Regeln denen nach IAS 39 gleichen, und da IFRS 9 diesbezüglich als Fortschritt gegenüber IAS 39 gesehen wird, sind die IFRS 9-Regeln zum Hedge Accounting folglich auch denen nach US-GAAP überlegen (App. 3, Rz. 73).
- 29 Der Einfluss von IFRS 9 auf das Investoren- und Emittentenverhalten wird von EFRAG insofern untersucht, als geprüft wird, ob der Übergang auf IFRS 9 negative Effekte hat (App. 3, Rz. 76, 99). Für diese Prüfung gibt EFRAG kein gesondertes Urteil ab, sondern verweist auf sein Urteil bzgl. der Verbesserung von IFRS 9 gegenüber IAS 39 (App. 3, Rz. 99).
- 30 Wegen des Zusammenspiels zwischen IFRS 9 und IFRS 4 schlägt EFRAG vor, dass die verpflichtende Erstanwendung von IFRS 9 für Versicherungsunternehmen (bzw. für IFRS 4-Anwender) verschoben wird - idealerweise auf den Zeitpunkt der verpflichtenden Erstanwendung von IFRS 4 *revised*. EFRAG macht deutlich, dass eine solche Verschiebung nur auf IASB-Ebene und nicht auf EU-Ebene anzustreben ist (App. 3, Rz. 1(d), 107, 110). Zudem soll der Wunsch nach verschobener Erstanwendung das IFRS 9-Endorsement grundsätzlich weder behindern noch aufschieben (Cover Letter, S. 3).
- 31 Der EU-carve out bei IAS 39 betrifft lediglich die Regelungen zum Portfolio Fair Value-Hedge Accounting. Da diese Regelungen derzeit in IFRS 9 nicht enthalten sind, und laut IASB somit dieser Teil der Regeln aus IAS 39 auch nach dem 1.1.2018 anwendbar bzw. gültig ist, bleibt die Wirkung des EU-carve out bestehen (App. 3, Rz. 114; Cover Letter, S. 4).
- 32 Die Kosten sind aus Sicht von EFRAG durch den (höheren) Nutzen gerechtfertigt bzw. werden durch den Nutzen überkompensiert - mit Ausnahme für Versicherer (App. 3, Rz. 171-173).



4.2.3 Quantitative Analysen

- 33 EFRAG hat untersucht, ob quantitative Analysen oder Studien helfen, die Beurteilung in Bezug auf das potenzielle Endorsement zu unterstützen. EFRAG stellt fest, dass verfügbare Analysen/Studien veraltet sind bzw. auf einem Stand vor Finalisierung von IFRS 9 im Juli 2014 basieren. Auch EFRAG's eigene Feldtests aus den Jahren 2012-2013 sind daher nicht geeignet. Lediglich ein im Jahr 2015 durchgeführter Folge-Feldtest von EFRAG wurde bei der Analyse berücksichtigt (App. 4, Rz. 4-6). Die Erkenntnisse aus letzterem Feldtest sind in der Prüfung/Beurteilung der bisher dargestellten Kriterien eingeflossen und stellen somit keine eigenständige Beurteilungsbasis dar (App. 4, Rz. 4).
- 34 EFRAG stellt fest, dass keine verwertbaren Erkenntnisse aus Studien und quantitativen Analysen zu ziehen sind. Auch die eigenen Feldtests bieten keinen Mehrwert. Für eine umfassendere oder belastbarere Untersuchung wäre mehr Zeit erforderlich. Dies würde aber deutlich zu spät stattfinden können; da EFRAG jegliche Verzögerung des Endorsements vermeiden will, soll auf die Berücksichtigung weiterer solcher Analysen verzichtet werden (Cover Letter, S. 4-5).

4.3 Bisherige Diskussionspunkte des DRSC

- 35 Nachstehend werden Aspekte von IFRS 9 dargestellt, die das DRSC auf Basis des IFRS 9 *final* diskutiert oder adressiert hat. Hingegen sind Kritikpunkte, die im Laufe der Entwicklung von IFRS 9 erörtert und adressiert wurden, nicht Gegenstand dieser Betrachtungen. Sofern damalige Kritikpunkte auch heute noch bestehen und für das Endorsement relevant sind, sind diese in den aktuellen Diskussionspunkten faktisch enthalten.
- 36 Der IFRS-FA hat sich nach Verabschiedung von IFRS 9 im Juli 2014 mit dem Standard inhaltlich nicht weiter befasst. Vielmehr wurde die weitere Diskussion gezielt vertagt, bis der Endorsementprozess eingeleitet ist. Somit soll die Diskussion zielgerichtet erfolgen. Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Endorsementprozess hatte der IFRS-FA sich in zahlreichen Sitzungen über den Meinungs- und Diskussionsstand informiert. Insb. wurde zur Kenntnis gegeben, wie sich die Bankenindustrie (in Deutschland) sowie EFRAG zum möglichen Endorsement aufstellen.
- 37 Die DRSC-AG "Finanzinstrumente" hat seit Verabschiedung von IFRS 9 im Juli 2014 nicht hierzu getagt. Somit wurde IFRS 9 *final* in diesem Gremium nicht diskutiert bzw. keine Endorsement-Überlegungen erörtert.
- 38 Aus dem (deutschen) Bankensektor wurde eine nahezu geschlossene Befürwortung eines baldigen Endorsements bekundet. Inhaltliche Bedenken wurden, wenn überhaupt geäußert, dann der baldigen Umsetzung untergeordnet. Planungssicherheit in Bezug auf Inhalte und den Erstanwendungszeitpunkt sind das oberste Gebot.



4.3.1 Zusammenspiel IFRS 9 mit (bank-)aufsichtsrechtlichen Regeln

- 39 Inhaltlich hat der Bankensektor aber auf das Zusammenspiel mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen hingewiesen. Hier sind derzeit vor allem die Regeln zu Wertminderungen im Fokus. Der Baseler Ausschuss (BCBS) hat hierzu überarbeitete "*Guidance on accounting for expected credit losses*" zur Diskussion gestellt. Diese beabsichtigt u.a., dass bestimmte Wahlrechte oder Ermessensspielräume bei der Impairmentermittlung für aufsichtsrechtliche Zwecke eingeschränkt werden, obwohl diese nach IFRS 9 bestehen. Somit wirkt sich das Aufsichtsrecht faktisch auch auf die Anwendung der Impairmentregeln für bilanzielle Zwecke aus.
- 40 Die Konsultation ist inzwischen beendet. Umfassendes Feedback ist nicht offiziell bekanntgemacht worden. Gleichwohl wurde bekannt, dass insb. bei der Festlegung von Bewertungsmodellen und -methoden des Kreditrisikomanagements viele deutsche Banken davon ausgehen, dass ihre Modelle ohnehin so spezifiziert und detailliert sind, dass sie aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen. Allerdings war auch zu vernehmen, dass aus anderen Ländern erwartet wird, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der IFRS 9-Impairmentregeln eher strenger ausfallen und ggf. in Richtung US-GAAP-Modell gehen. Zu befürchten ist, dass IFRS-Anwender somit durch die "Hintertür" in Richtung des strengeren Impairmentmodells nach US-GAAP gedrängt werden.

4.3.2 Zusammenspiel IFRS 9 mit IFRS 4 revised

- 41 Aus dem Versicherungssektor ist neben inhaltlicher Bedenken - insb. zur Bewertung von EK-Instrumenten at FV-OCI (ohne Recycling von Bewertungseffekten) - vor allem das Zusammenspiel zwischen der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 4 revised in Diskussion gebracht worden. Hier ist die nicht zeitgleiche Erstanwendung von IFRS 9 und des noch in Überarbeitung befindlichen IFRS 4 problematisch.
- 42 Die Problematik besteht zum einen in der prozessualen Schwierigkeit, dass zwei wichtige Standards für den Versicherungssektor, die auch noch thematisch zusammenhängen, sukzessive einzuführen sind - was Einführungsprojekte und IT-Anpassungen erschwert bzw. Mehrkosten (gegenüber einer simultanen Einführung) für Ersteller erzeugt.
- 43 Die Problematik besteht zum anderen - und zum überwiegenden - darin, dass der Wechsel von IAS 39 auf IFRS 9 eine Änderung der Kategorisierung/Bewertung von Finanzinstrumenten der Aktivseite (Kapitalanlagen) mit sich bringt, während der Übergang auf IFRS 4 revised eine Änderung der Bewertung von versicherungstechnischen Verpflichtungen (Passiva) verursacht, die zwar mit der geänderten Bewertung von (Deckungs-)Aktiva korrespondieren muss, aber zeitlich versetzt erfolgt. Für den Zeitraum dazwischen - der Übergangszeitraum - wird mit erheblichen Verwerfungen bei Bewertung bzw. Ergebnisausweis (accounting mismatches) gerechnet; zudem ist bei Einführung von IFRS 4 revised teils eine Änderung der IFRS 9-Kategorisierung er-



forderlich. Sowohl die Verwerfungen als auch die spätere Umkategorisierung bringen für Ersteller Mehraufwand und für Adressaten Erklärungsbedarf bzw. Verständnisschwierigkeiten.

- 44 Letztlich bleibt offen, ob eine Lösung dieser Problematik im Rahmen von IFRS 9, insb. im Rahmen des Endorsement, oder im Rahmen der IFRS 4-Verabschiedung verankert werden soll.

4.3.3 Zusammenspiel zwischen IFRS 9 und "Rest-IAS 39"

- 45 IFRS 9 soll den derzeit noch gültigen IAS 39 ab 1.1.2018 ablösen. Jedoch wird in zweierlei Hinsicht ein Teil der IAS 39-Regeln auch nach dem 1.1.2018 noch gültig bzw. anwendbar bleiben.
- 46 Zum einen enthält IFRS 9 einen wichtigen Regelungsbereich noch nicht - die Regelungen zu Bilanzierung von Portfolio- bzw. Makrohedges. Dieser wird derzeit in einem gesonderten Projekt des IASB ("*Accounting for Risk Management*") erarbeitet; das Projekt ist noch im (frühen) Stadium eines Diskussionspapiers; eine Vollendung ist derzeit noch fraglich, jedenfalls vor dem Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 unrealistisch. Daher werden die in IAS 39 bisher enthaltenen Regelungen zum "Portfolio Fair Value Hedge Accounting für Zinsrisiken" weiterhin gültig sein. Diese gelten derzeit als eine (stark begrenzte) Möglichkeit, Makrohedges - wenn auch nur für Zinsrisiken - bilanziell abzubilden.
- 47 Zum anderen umfasst IFRS 9 ein explizites Wahlrecht, künftig entweder die neuen Regelungen in IFRS 9 zum allgemeinen Hedge Accounting oder die "alten" Regelungen in IAS 39 zum selben Themenbereich anzuwenden. Die Regeln in IFRS 9 gelten als weniger restriktiv in puncto designierbare Instrumente/Geschäfte und in puncto Effektivitätsnachweis. Die IFRS 9-Regeln zum allgemeinen Hedge Accounting werden überwiegend als Fortschritt ggü. IAS 39 gesehen, wobei der für Banken wichtigste Regelungsbereich im Portfolio-Hedge Accounting besteht, für den es wie dargestellt noch keine zufriedenstellende Lösung gibt.
- 48 Schließlich bleibt zu erwähnen, dass IAS 39 derzeit mit einem EU-carve out belegt ist. D.h. einzelne Regelungen in IAS 39 wurden im Rahmen der entsprechenden Übernahme bzw. IAS-Verordnung umformuliert, so dass in der EU leicht abweichende Regelungen gelten als vom IASB verabschiedet wurden. Dieser carve-out umfasst mehrere Detailregelungen zum sog. Portfolio Fair Value-Hedge Accounting für Zinsrisiken - jener Teil von IAS 39, der neben IFRS 9 weiter gelten wird. Im Detail wird somit die Designation von *core demand deposits* sowie die Effektivitätsmessung durch Anwendung des (vom IASB nicht vorgesehenen) *layer approach* erleichtert. Wie von EFRAG im DEA dargestellt, bleibt dieser carve-out aufgrund der fortbestehenden Gültigkeit des "Rest-IAS 39" jedoch auch mit Erstanwendung von IFRS 9 wirksam.

4.4 Verbleibende Diskussionspunkte

- 49 Diese Punkte werden mündlich vorgetragen. Hier wird das Feedback der Unternehmen einfließen. Auf dieser Basis wird der IFRS-FA gebeten zu entscheiden, ob (und welche) verbleibende(n) Diskussionspunkte bzw. Vorbehalte in der Antwort zum DEA enthalten sein sollen.